

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Sozialwissenschaften
an der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 30. 5. 1990 — 1062-243 08-8 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), geändert durch
Bek. v. 1. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2090)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 25/1990 S. 891

Anlage

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Sozialwissenschaften
an der Universität Oldenburg**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Sozialwissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu erkennen und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Oldenburg durch den Fachbereich Sozialwissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Sozialwissenschaftler“ oder „Diplom-Sozialwissenschaftlerin“ („Dipl.-Sozialwiss.“) — Anlage 3 —.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorbereitung voraus. Die Diplomvorbereitung soll im Anschluß an das vierte Semester abgeschlossen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium einschließlich der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann, beträgt neun Semester.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt 140 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 60 Semesterwochenstunden entfallen. Der Anteil dieser Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in §§ 13 und 18 geregelt.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

vier Professoren/Professorinnen,
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin,
zwei Studenten/Studentinnen.

Die Studenten/Studentinnen haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils ein ständiger Vertreter/eine ständige Vertreterin werden für zwei Jahre durch die jeweiligen Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen in dem für den Diplomstudiengang Sozialwissenschaften zuständigen Fachbereichsrat gewählt, die Studenten/Studentinnen für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidungen kann der/die Betroffene den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Diplomvorbereitung und der Diplomprüfung. Er bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Fachbereichsrat stellt die für ein Prüfungsgebiet Prüfungsberechtigten fest. Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 für jedes Prüfungsverfahren zwei Prüfer/Prüferinnen, sofern nicht eine Ausnahme nach Absatz 3 zulässig ist.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang Sozialwissenschaften ausgeübt haben und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die selbständige Lehrtätigkeit nur in einem Teilgebiet des Prüfungsfachs ausgeübt wurde. Mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muß Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin der Universität Oldenburg sein.

(3) Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 2 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Prüfer/zur Prüferin bedingte Mehrbelastung des einzelnen Prüfers/der einzelnen Prüferin unter Berücksichtigung seiner/ihrer Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer/eine Prüferin vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 nur von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet wird. Eine mündliche Prüfung darf von einem Prüfer/einer Prüferin nur in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen werden. Als Beisitzer/Beisitzerin kann bestellt werden, wer und eine entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer/Die Beisitzerin wird vor der Prüfungsentscheidung angehört. Der Beschluß nach Satz 1 ist dem Studenten/der Studentin mit Angabe der betreffenden Prüfungsleistung bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Student/Die Studentin kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer/Prüferinnen und ggf. Beisitzer/Beisitzerinnen gemäß Absatz 3 Satz 2 vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers/der Prüferin.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten/der Studentin die Namen der Prüfer/der Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können durch folgende Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. mündliche Prüfung,
2. Hausarbeit,
3. Klausur.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert je Student/Studentin 30 Minuten. Dem Studenten/der Studentin ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen. Über das Prüfungsverfahren ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten:

1. die Namen der Beteiligten,
2. die Gegenstände, die Dauer und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
3. die Grundlagen der Bewertung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Das Protokoll ist von dem Protokollanten/der Protokollantin und den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen.

(3) Eine Hausarbeit erfordert die eigenständige und verteilte schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist durch einen Prüfer/eine Prüferin so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraums von drei Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten/der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(4) Eine Klausur erfordert die schriftliche Bearbeitung eines von dem Prüfer/der Prüferin festgesetzten geeigneten Themas mit den geläufigen Methoden des Fachs mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Der Zeitraum beträgt mindestens drei Stunden und höchstens fünf Stunden nach Festlegung durch den Diplomprüfungsausschuß.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und einzelne gleichwertige Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 2, die der Kandidat/die Kandidatin in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsmaxime werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten/der Studentin in angemessener Frist.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Einsichtsrecht

(1) Die Prüfungsleistungen in der Diplomvorbereitung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden benotet. Eine Prüfungsleistung in der Diplomprüfung ist zu bewerten, sofern der Student/die Studentin bei der Meldung zur Prüfung dieses beantragt und er/sie die Prüfung bestanden hat. Die Prüfungsleistung soll spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Prüfungsleistung bewertet sein. § 22 Abs. 10 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern/Prüferinnen (im Falle der Prüfung gemäß § 6 Abs. 3 von dem Prüfer/der Prüferin) mit „bestanden“ bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Im Falle der Benotung errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfernnoten.

(3) Für die Benotung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

0,7 oder 1 oder 1,3 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 oder 2 oder 2,3 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
2,7 oder 3 oder 3,3 =	befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
3,7 oder 4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Wird aus Einzelnoten eine Fachnote oder Gesamtnote gebildet, so lautet diese:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Für die Bildung der Fachnote und der Gesamtnote sind die noch nicht gerundeten Noten für die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

(5) Auf Antrag des Studenten/der Studentin ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Dem Studenten/der Studentin wird auf Antrag nach Abschluß der Diplomvorbereitung und nach jeder Prüfungsleistung der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen anderer Studenten/Studentinnen ist mit deren Einverständnis auf Antrag zu gewähren, soweit ein berechtigtes Interesse daran nachgewiesen wird.

(8) Der Student/Die Studentin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin in einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er/sie bei einer Prüfungsleistung den Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht einhält oder wenn er/sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diploms bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung zur Diplomprüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so gilt Absatz 4.

(6) Ist das Nichtbestehen der Prüfung wegen der Täuschung festgestellt, so werden das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde eingezogen.

(7) Eine Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Auslieferung des Diploms ausgeschlossen.

§ 11

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten/Studentinnen des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer/Zuhörerinnen zuzulassen.

(2) Auf Antrag des zu prüfenden Studenten/der zu prüfenden Studentin ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter/Beobachterinnen teilzunehmen.

(4) Bei der Beratung der Prüfer/Prüferinnen über das Prüfungsergebnis dürfen andere Personen nicht anwesend sein.

§ 12

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin, so leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dem Prüfer/der Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert ein Prüfer/eine Prüferin die Bewertungsentscheidung, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu.

Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, beschränkt sich die Prüfung durch den Fachbereichsrat darauf, ob die Entscheidungen gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen oder der Entscheidung offensichtlich falsche Maßstäbe zugrunde gelegt wurden oder die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Ändert der Prüfer/die Prüferin die Bewertungsentscheidung nicht ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob er dem Widerspruch aus sonstigen Gründen stattgibt.

(3) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses bescheidet der Fachbereichsrat den Widersprechenden/die Widersprechende, wenn der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Student/Die Studentin kann eine gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigte Person als Sondergutachter/Sondergutachterin für das Widerspruchsverfahren vorschlagen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb zweier Monate abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen.

II. Diplomvorprüfung

§ 13

Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Soziologie mit den Teilgebieten
 - Einführung in die Soziologie
 - Soziologische Theorien/Logik der Sozialwissenschaften
 - Prozesse und Strukturen der Vergesellschaftung
 - Geschichte der Soziologie
2. Politikwissenschaft mit den Teilgebieten
 - Einführung in die Politikwissenschaft
 - Politische Theorie und ihre Geschichte
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Einführung in die internationale Politik
3. Einführung in eines der Wahlpflichtfächer
 - Arbeitsrecht
 - Didaktik der Sozialwissenschaften
 - Erwachsenenbildung
 - Informatik
 - Neuere Geschichte
 - Öffentliches Recht
 - Philosophie
 - Raumplanung
 - Sozialpsychologie
 - Sozialpolitik
 - Verwaltungswissenschaft
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - Wirtschaftstheorie und -politik.

(2) Der zeitliche Umfang des Studiums im Grundstudium beträgt 80 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf die Prüfungsfächer Soziologie und Politikwissenschaft je 28 Semesterwochenstunden, auf das Wahlpflichtfach zwölf Semesterwochenstunden und auf die Fächer Statistik, Empirische Sozialforschung und EDV-Grundlagen ebenfalls zwölf Semesterwochenstunden.

§ 14

Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student/die Studentin nachweisen, daß er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft und im Wahlpflichtfach. Die Fachprüfungen werden nach Wahl des Studenten/der Studentin als dreiwöchige Hausarbeit oder als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abgelegt.

(3) In der Diplomvorprüfung sind Kenntnisse gemäß Absatz 1 aus jeweils zwei Teilgebieten der in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Prüfungsfächer nachzuweisen. Außerdem sind in der Diplomvorprüfung Grundkenntnisse in einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Wahlpflichtfächer nachzuweisen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist verpflichtet, in jedem Semester wenigstens einen Termin für Fachprüfungen gemäß Absatz 2 in jedem Prüfungsgebiet festzulegen.

(5) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit „bestanden“ bewertet werden.

§ 15

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung nachweist,
3. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 vorlegt,
4. den Nachweis über die Durchführung eines vierwöchigen Praktikums vorlegt,
5. eine Teilnahmebescheinigung über eine Einführung in die EDV im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorlegt.

(2) Als Prüfungsvorleistung ist aus den folgenden Prüfungsfächern je ein Leistungsnachweis vorzulegen:

1. Soziologie
2. Politikwissenschaft
3. Einführung in qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung
4. Allgemeine Statistik und Wirtschafts- und Sozialstatistik.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit, ein Referat, einen Arbeitsbericht, eine Klausur oder ein Kolloquium.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsgangs,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchen Ergebnissen der Student/die Studentin an einer Diplomvorprüfung bzw. einer Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes teilgenommen hat.

(4) Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Lehnt der Prüfungsausschuß eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Dem Studenten/der Studentin ist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

§ 16

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen. An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholbarkeit nach Absatz 1 angerechnet.

§ 17

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Nach Ablegung der Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Das Zeugnis ist von dem/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Im Falle der Benotung der Prüfungsleistungen stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 und 4 die Gesamtnote der Diplomvorprüfung förmlich fest.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nichtbestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Beurteilung sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Prüfungsfächer der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Soziologie mit den Teilgebieten
 - Arbeits- und Industrie-soziologie
 - Bildungssoziologie
 - Empirische Sozialforschung
 - Entwicklungssoziologie und Migrationssoziologie
 - Familiensoziologie
 - Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter
 - Geschichte der Soziologie
 - Gesellschaftstheorie
 - Kultursociologie/Anthropologie
 - Rechts- und Organisationssoziologie
 - Soziologie des abweichenden Verhaltens
 - Soziologie der Kommunikation und der Massenmedien
 - Soziologie der Lebensphasen
 - Soziologische Theorien
 - Stadt-, Land-, Regionalsoziologie
 - Techniksoziologie
 - Wissenschaftstheorie/Methodologie
2. Politikwissenschaft mit den Teilgebieten
 - Politische Theorien und politische Systeme
 - Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden Systems
 - Politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
 - Internationale Politik/Entwicklungspolitik
 - Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes
 - Politische Bildung/politische Sozialisation
 - Umweltpolitik und Umweltplanung

3. ein Wahlpflichtfach

- Arbeitsrecht
- Didaktik der Sozialwissenschaften
- Erwachsenenbildung
- Informatik
- Neuere Geschichte
- Öffentliches Recht
- Philosophie
- Raumplanung
- Sozialpsychologie
- Sozialpolitik
- Statistische Methoden
- Verwaltungswissenschaft
- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftstheorie und -politik.

(2) Der zeitliche Umfang des Hauptstudiums beträgt 60 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf die Prüfungsfächer Soziologie und Politikwissenschaft je 24 Semesterwochenstunden, auf das Wahlpflichtfach zwölf Semesterwochenstunden.

§ 19

Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind die Diplomarbeit gemäß § 22 und je eine Fachprüfung gemäß Absatz 2 in den drei Prüfungsfächern gemäß § 18.

(2) Die Fachprüfungen umfassen je eine mündliche Prüfung in den Fächern Soziologie und Politikwissenschaft von etwa 30 Minuten. Die Prüfungen können auch zusammen abgenommen werden. In diesem Fall beträgt die Dauer der Prüfung etwa 60 Minuten. Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach kann nach Wahl des Studenten/der Studentin als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten oder vierstündige Klausur abgelegt werden.

(3) In der Diplomprüfung sind Kenntnisse nach Maßgabe von § 1 Satz 2 aus jeweils zwei Teilgebieten der in § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Prüfungsfächer nachzuweisen, außerdem Kenntnisse in einem der Wahlpflichtfächer nach § 18 Abs. 1 Nr. 3.

§ 20

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung und zu den Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 2 wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat,
2. im Hauptstudium mindestens zwei Semester an der Universität Oldenburg immatrikuliert war,
3. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung nachweist,
4. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 vorlegt.

(2) Als Prüfungsvorleistung sind je zwei Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Teilgebieten der Prüfungsfächer Soziologie und Politikwissenschaft und ein Leistungsnachweis aus dem gewählten Wahlpflichtfach vorzulegen. Einer dieser Leistungsnachweise soll im Rahmen eines Projekts erbracht werden. Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit, ein Referat, einen Arbeitsbericht, eine Klausur oder ein Kolloquium.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zu den Fachprüfungen ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsgangs,
3. ein Vorschlag für den betreuenden Prüfer/die betreuende Prüferin der Diplomarbeit,
4. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll,
5. ggf. eine Erklärung, daß die Diplomarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

6. eine Erklärung darüber, ob und mit welchen Ergebnissen der Student/die Studentin an einer Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes teilgenommen hat.

(4) Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 21

Zulassungsverfahren

Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn die in § 20 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Lehnt der Prüfungsausschuß eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Dem Studenten/der Studentin ist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist aus den Fächern Soziologie oder Politikwissenschaft so zu wählen, daß der Student/die Studentin seine/ihre Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Das Thema soll sich auf ein wissenschaftliches Vorhaben der Universität, nach Möglichkeit ein Projekt, beziehen, in dem der Student/die Studentin mitgearbeitet hat und das wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich des Studiengangs Sozialwissenschaften enthält.

(2) Das Thema wird von demjenigen Prüfer/derjenigen Prüferin, den/die der Student/die Studentin zum betreuenden Prüfer/zur betreuenden Prüferin gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 vorschlägt, im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin festgelegt und unverzüglich dem Prüfungsausschuß mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas wird vom Prüfungsausschuß aktenkundig gemacht. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student/die Studentin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt mit der Ausgabe des Themas den Prüfer/die Prüferin, der/die das Thema vorschlagen hat, zum betreuenden Prüfer/zur betreuenden Prüferin. Dieser/Diese berät den Studenten/die Studentin während der Anfertigung der Arbeit. Zum betreuenden Prüfer/Zur betreuenden Prüferin können alle Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Universität Oldenburg bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte können in Ausnahmefällen zum betreuenden Prüfer/zur betreuenden Prüferin bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang Sozialwissenschaften ausgeübt haben und ihre Bestellung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zwingend erforderlich ist. Mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muß das Fach Soziologie oder das Fach Politikwissenschaft vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuß kann ein vorgeschlagenes Thema nach Rücksprache mit dem Studenten/der Studentin und dem betreuenden Prüfer/der betreuenden Prüferin der Arbeit ablehnen, wenn es den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Ablehnung des Themas ist schriftlich zu begründen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß die Arbeit in sechs Monaten abgeschlossen werden kann.

(6) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(7) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen

Kandidatin muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(8) Innerhalb des ersten Drittels der Anfertigungsfrist kann der Student/die Studentin das Thema zurückgeben und gemäß Absatz 2 ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Der Student/Die Studentin kann während der Anfertigungsfrist das Thema im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin abändern. Der betreuende Prüfer/Die betreuende Prüferin kann während der Anfertigungsfrist das Thema im Einvernehmen mit dem Studenten/der Studentin und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses abändern.

(9) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student/die Studentin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit oder den von ihm/ihr zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(10) Die Prüfer/Prüferinnen erstellen Gutachten, die eine Bewertung der Diplomarbeit und eine Note enthalten. Die Diplomarbeit soll innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer/Prüferinnen bewertet sein. Die Gutachten sind dem Studenten/der Studentin unverzüglich, mindestens 14 Tage vor den mündlichen Prüfungen, zur Einsicht verfügbar zu machen.

(11) Die Gesamtnote für die Diplomarbeit bildet das arithmetische Mittel der Noten, wenn zwischen den Prüfer/Prüferinnen keine Einigkeit über die Bewertung der Leistung erzielt werden kann.

§ 23

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Im Anschluß an die letzte Fachprüfung erstatten die Prüfer/Prüferinnen dem Prüfungsausschuß innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht. Er enthält:

1. die Bewertungen der Diplomarbeit,
2. die Bewertungen der Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 2,
3. die Gesamtnote gemäß Absatz 2.

(2) In die Gesamtnote gehen die Note der Diplomarbeit mit 40 v. H. und die in den drei Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 2 erzielten Noten mit je 20 v. H. ein.

(3) Auf Grund des Berichts der Prüfer/Prüferinnen stellt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote förmlich fest.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und die Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Der Prüfungsausschuß teilt dem Studenten/der Studentin das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so kann sie wiederholt werden. In diesem Fall verbleibt der Prüfungsausschuß in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit ein neues Thema entsprechend den Bestimmungen von § 22. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 2, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten/der Studentin erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß

innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Satz 2 festzusetzenden Zeitraums zu stellen.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholbarkeit der Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 25

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der Student/die Studentin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß Anlage 2.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten/der Studentin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist oder in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Übergangsregelung

(1) Studenten/Studentinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Grundstudium befinden, können die Diplomvorprüfung auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung ablegen.

(2) Studenten/Studentinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung ablegen.

(3) Im übrigen kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Studenten/der Studentin in Härtefällen Ausnahmeregelungen für den Übergang zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes der Studenten/Studentinnen treffen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

UNIVERSITÄT OLDENBURG

Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau* geboren am in hat gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften die Diplomvorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften mit der Gesamtnote abgeschlossen.**)

Prüfungsfächer: Beurteilungen**)

1. Soziologie
2. Politikwissenschaft
3. Wahlpflichtfach:

Oldenburg, den

(Siegel)

Der/Die Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses

*) Es werden unterschiedliche Formulare verwandt.

***) Die Bewertung kann gemäß § 7 Abs. 3 in der unbenoteten (Bewertungsstufen: bestanden/nicht bestanden) oder der benoteten (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend) Form erfolgen.

Anlage 2

UNIVERSITÄT OLDENBURG

Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*)
 geboren am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften
 mit der Gesamtnote bestanden

Prüfungsfächer:	Beurteilungen**)
Soziologie
Politikwissenschaft
Wahlpflichtfach:
Diplomarbeit über das Thema

Oldenburg, den
 (Siegel) Der/Die Vorsitzende
 des
 Diplomprüfungsausschusses

*) Es werden unterschiedliche Formulare verwandt.
 **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3

UNIVERSITÄT OLDENBURG

Diplom

Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität
 Oldenburg verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau*)
 geboren am in
 den Hochschulgrad eines/einer
 nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften bestanden hat.

Oldenburg, den (Siegel)

*) Es werden unterschiedliche Formulare verwendet.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1
(Pädagogik) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 6. 1990 — 1062-243 83-1 —

Bezug: Bek. v. 2. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 196), geändert durch
 Bek. v. 18. 4. 1989 (Nds. MBl. S. 572)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 20/1990 S. 699

Anlage

§ 14 Abs. 1 Satz 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
2. In Buchstabe c werden nach dem Wort „wird“ die Worte „und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist“ eingefügt.
3. In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Befauftragung der Leiter der Hochschulen
gemäß § 89 Abs. 2 NHG

RdErl. d. MWK v. 8. 5. 1990 — 404.1-03 000 (6) —

— Gültl. 60/73 —

I.

Auf Grund des § 89 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) beauftrage ich die Leiter der Hochschulen, folgende Befugnisse des Dienstvorgesetzten der Professoren wahrzunehmen:

1. Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Einrichtungen, Personal und Material bei der Ausübung von Nebentätigkeiten,
2. Festsetzung und Abrechnung von Nutzungsentgelten,
3. Untersuchung von Dienstunfällen.

II.

Dieser Runderlaß tritt am 1. 6. 1990 in Kraft.

An die
 Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1990 S. 677